



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 38. Erbfolge und Abfindung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

eigenthumsheren außer Land entweicht, so findet keine Verjährung Statt, sondern es verbleibt jenem das Vindications-Recht mit allen übrigen rechtlichen Befugnissen.

2. Capitel.

§. 38. Erbfolge und Abfindung.

Durch eine besondere Verordnung ^{a)} ist festgesetzt, daß im ganzen Lande, mithin auch in den Aemtern, wo sonst das Erstgeburtsrecht hergebracht gewesen ist, jedoch mit Ausnahme der schon gebornen Unerben, nicht aber deren Geschwister, nach dessen etwa erfolgenden Ableben, abgeschafft seyn, und dagegen nur das Erstgeburtsrecht bey den Erbfolgen in Bauerngütern Platz haben solle.

Zugleich ist noch bestimmt, daß, wenn der Unerbe zur Colonats-Antretung und Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist, auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeigt, wenn es eigenbehörige Güter betrifft, mit Zuziehung des Gutsherrn ^{b)}, die Unfähigkeit des Unerben im Beyseyn der Aeltern oder Vormünder, auch nach

§ 5

Be-

a) vom 24 September 1782.

b) Es ist hier nicht allein die Rede von erbmeyerstädtischen Gütern, deren Besitzer und Inhaber zugleich leibeigen sind, sondern auch von solchen, deren Besitzer persönlich frey sind, welche aber doch das Colonat in einer meyerstädtischen Verbindung unterhaben; denn der Gutsherr ist ja sehr dabey interessirt, daß eine tüchtige Person auf das Colonat komme, wovon er die gutsherrlichen Gefälle bezieht. Siehe den IV. Abschnitt I. Capitel.

Befinden der nächsten Verwandten von den Aemtern genau untersucht, wie die Versorgung nach den Umständen des auszuschließenden Auerben und des Colonats einzurichten, auch, welches von den übrigen Kindern zum Antritte oder zur Uebnahme desselben das fähigste, oder wenn, in Ermangelung leiblicher Kinder, jenes zu übertragen sey, geprüft und bestimmt, hiernächst aber das darüber abzuhaltende Protocoll an die Regierung, zur endlichen Verordnung darüber, eingesendet werden solle.

§. 39. Hieraus folgt, daß der Vater seinem ältesten Sohne, oder, sind keine Söhne vorhanden, seiner ältesten Tochter das Erbfolgerecht nicht nehmen darf. Eben so entschied es schon Graf Rudolph zu Brahe im Jahr 1705 in Sachen Jobst Henrich Dreves des Sohns, wider Jobst Dreves den Vater:

„Als nach der Gräflich Lippischen Gewohnheit der älteste Sohn seinen Aeltern in bonis succediren, seine Miterben aber absteuern muß; so lassen wir es billig dabey, und obgleich klagender Henrich iho zu Kriegsdiensten sich appliciren wird, so bleibet ihm jedoch sein Erbrecht bevor, und, wenn er mit Tode abgeht, dessen Sohn oder Tochter succediren, auch bey den älterlichen Gütern manutentirt werden sollen.“

Und im Jahr 1710 erließ die Regierungscanzley in dieser Sache den Bescheid:

„Auf Henrich Dreves wider dessen Vater Jobst Dreves in der Hasebeck übergebene unterdienstliche Anzeige, wird Namens gnädigster Landesherrschaft Supplicant bey dem ihm verschriebe-

nen